

Beitragswesen

Anmeldung

zur Unfallversicherung als

Jagdpächter Fischereipächter
nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG)

Soweit im Folgenden personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf Seite 2!

Ordnungsbegriff:
Bezugsakten:
Eingangsvermerk:

Beachten Sie bitte die Erläuterungen auf der Rückseite!

Versicherungsnummer (2)

Familienname		Vorname des Pächters		Titel: (1)						
Personenstand		* Bitte entsprechende Urkunden vorlegen								
<input type="checkbox"/> ledig		<input type="checkbox"/> verwitwet		<input type="checkbox"/> in eingetragener Partnerschaft lebend *		<input type="checkbox"/> aufgelöste eingetragene Partnerschaft *				
<input type="checkbox"/> verheiratet *		<input type="checkbox"/> geschieden *		<input type="checkbox"/> hinterbliebener eingetragener Partner		seit _____				
Wohnanschrift (Straße/Gasse/Platz/Nr. bei mehreren Wohnsitzen ist der Hauptwohnsitz anzugeben)							Telefonnummer			
Postleitzahl		Wohnort		E-Mail Adresse						
Pachtgegenstand – Revierbezeichnung:						Pachtdauer				
						von (Tag, Monat, Jahr)		bis (Tag, Monat, Jahr)		
Einheitswertbescheidaktenzeichen für Fischwasser:										
Familien- und Vorname sowie Anschrift des Verpächters:										
Anschrift anderer land(forst)wirtschaftlicher Betriebe (auch Jagd- bzw. Fischereipachtungen) die vom Anzumeldenden auf eigene Rechnung und Gefahr geführt werden:						Unter welcher Versicherungsnummer sind bzw. waren Sie bereits gemeldet?				
Art der Tätigkeit im EU- bzw. EWR-Raum:						von (Tag, Monat, Jahr)		bis (Tag, Monat, Jahr)		
Unselbständige Erwerbstätigkeit (z.B. Angestellter, Beamter usw.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Art der Tätigkeit:										
Selbständige Erwerbstätigkeit (z.B. Unternehmer, Freiberufler usw.) <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein										
Art der Tätigkeit:										
Pensions-(Renten)versicherungsträger und zuständiger Unfallversicherungsträger mit Anschrift und Versicherungsnummer:										

Zutreffendes bitte ankreuzen

Ort/Datum

Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

Als Pachtgegenstand ist einzutragen, was gepachtet wurde; z.B. Gemeindejagd, Eigenjagd, Genossenschaftsjagd mit Revierbezeichnung usw., Fischerei (unter Angabe des Gewässers und des Einheitswertbescheidaktenzeichens).

Pacht- und Gesellschaftsverträge bitte zur Einsichtnahme beilegen!

- (1) Personendaten eines Mitglieds einer Jagd(Fischerei)gesellschaft. Die Schreibweise ist Personenstandsunterlagen zu entnehmen (z.B. Geburts-, Heiratsurkunde).
- (2) Es ist die von den Sozialversicherungsträgern bekannt gegebene Versicherungsnummer (VSNR – siehe e-card) einzutragen. Ist diese nicht bekannt, ist nur das Geburtsdatum einzutragen.

FÜR AUSKÜNFTE UND ANFRAGEN STEHT IHNEN IHR REGIONALBÜRO DER SOZIALVERSICHERUNGSANSTALT DER BAUERN GERNE ZUR VERFÜGUNG.

Meldepflicht (Frist: EIN MONAT)

Die Meldepflichtigen haben während des Bestandes der Pflichtversicherung jede für diese Versicherung bedeutsame Änderung (das ist jede Änderung der mit dieser Anmeldung bekannt gegebenen Verhältnisse oder Daten) **innerhalb eines Monats** dem zuständigen Regionalbüro der Sozialversicherungsanstalt der Bauern zu melden. Die Meldepflichtigen können die Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten auf Bevollmächtigte übertragen. Name und Anschrift dieser Bevollmächtigten sind unter deren Mitfertigung dem Versicherungsträger bekannt zu geben. Meldevordrucke können bei Ihrem Regionalbüro angefordert oder im Internet unter www.svb.at abgerufen werden.

Nichtbeachtung der Melde-, Anzeige- und Auskunftspflicht

Personen, die der Meldeverpflichtung nach dem Bauern-Sozialversicherungsgesetz nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, die Erfüllung der Auskunftspflicht verweigern oder unwahre Angaben machen, begehen eine Verwaltungsübertretung und werden, wenn die Handlung nicht nach einer anderen Bestimmung einer strengeren Strafe unterliegt, gemäß § 21 BSVG von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geld bis zu EUR 440,- im Falle der Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 2 Wochen bestraft.

Ferner kann, wenn die Anmeldung zur Pflichtversicherung nicht oder verspätet erstattet wurde, ein Beitragszuschlag bis zur Höhe des nachzuzahlenden Beitrages vorgeschrieben werden.